

ANLAGE NR. 3.147  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SAALE-, ELSTER-,  
LUPPE-AUE ZWISCHEN MERSEBURG UND HALLE“ (EU-CODE: DE 4537-301,  
LANDESCODE: FFH0141)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Ammendorf, Burgliebenau, Döllnitz, Halle, Hohenweiden, Holleben, Korbetha, Kreypau, Luppenau, Merseburg, Meuschau, Passendorf, Schkopau und Wörmlitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.758 ha und linienhaften Teil mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt der Auenlandschaft mit ihren Auenwäldern, Altwässern und Grünlandflächen entlang der Fließgewässer Saale, Weiße Elster und Luppe zwischen den Städten Halle (Saale) und Merseburg. Eingeschlossen sind das Naturschutzgebiet Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg, das Naturschutzgebiet Pfungstanger bei Wörmlitz östlich der Saale sowie die Große und die Kleine Aue zwischen den Ortsteilen Holleben und Röpzig westlich der Saale inklusive des Sack und der Sackwiesen südlich des Mühlgrabens zwischen den Ortsteilen Holleben und Benkendorf, die Teile des Naturschutzgebietes Abtei und Saaleaue bei Planena westlich des Saalearms zwischen dem Ortsteil Röpzig und der Wasserkraftanlage Planena und die Stillgewässer östlich der Wasserkraftanlage sowie die Fläche zwischen der Saale und dem Stadtteil Planena der Stadt Halle (Saale), das Naturschutzgebiet Saale-Elster-Aue bei Halle, die Luppe ab südlich des Ortsteils Kollenbey bis zum Ortsteil Tragarth als auch die angrenzenden Flächen der Aue zwischen den Ortsteilen Luppenau und Tragarth sowie der Fasanerie nordöstlich der Stadt Merseburg. Ein Abschnitt der Saale südlich der Stadtteile Beesen bis Ammendorf der Stadt Halle (Saale) gehört ebenfalls zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Elster-Luppe-Aue“ (FFH0143); umfasst die Naturschutzgebiete „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“ (NSG0165), „Pfungstanger bei Wörmlitz“ (NSG0183) und „Saale-Elster-Aue bei Halle“ (NSG0165), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Abtei und Saaleaue bei Planena“ (NSG0364) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ), „Saale“ (LSG0034MQ), „Saaletal“ (LSG0034SK) und „Saaletal“ (LSG0034HAL) und umfasst die Flächennaturdenkmale „NW-Ecke Döllnitzer Holz“ (FND0003MQ), „Lehmausstich nördlich der Leipziger Chaussee“ (FND0014MQ), „Lehmausstich am Fürstendamm östlich Meuschau“ (FND0015MQ) und „Elsteraue bei Döllnitz“ (FND0041MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0141,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 261, 267, 268, 269, 273.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Ausschnittes der Saale-Elster-Luppe-Landschaft südlich von Halle mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, feuchten Weichholzaunenbestände, Hartholz- und Erlen-Eschenwälder, extensiv genutzten Frisch-, Feucht- und Auenwiesen, Hochstaudenfluren sowie Magerrasen trockenerer Standorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Barbe (*Barbus barbus*), Blaukelchen (*Luscinia svecica*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Erzgrauer Uferläufer (*Elaphrus aureus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
  1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 und 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.